

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP
Frau Hantke
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1409/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In welchem Umfang waren/ sind ab wann wieder die Arbeitsangebote in den Erfurter Werkstätten nutzbar bzw. welche Einschränkungen gibt es noch aus welchen Gründen?

Entsprechend den Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurden infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anfangs per Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Erfurt und danach folgend durch die entsprechenden Thüringer Verordnungen erlassen. Nachfolgend werden diese Maßnahmen cursorisch aufgrund der Umfänglichkeit und verschiedener Rechtsstände zusammengefasst.

Für den Geltungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wurde Mitte März 2020 ein Betretungsverbot für dort beschäftigte und betreute Menschen ausgesprochen. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden konnte. Das Betretungsverbot wurde schrittweise gelockert.

Unter Schaffung von entsprechenden Hygienevoraussetzungen wurde zunächst der freiwillige Besuches der WfbM mit Ausnahme von Personen, welche als Risikogruppe einzustufen sind, ermöglicht.

Die aktuell geltende Thüringer Verordnung erweitert dann durch Wegfall der Freiwilligkeit den Zugang in einem vergleichbaren Umfang, welcher in den WfbMs zum Zeitpunkt vor den ausgesprochenen Schutzmaßnahmen gegeben war. Bestehen bleibt aktuell nur das Betretungsverbot für Risikogruppen. Maßstab für die Einordnung in eine Risikogruppe sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Ausnahmen von diesem Betretungsverbot sind wiederum eine fehlende anderweitige Betreuung und / oder sofern das Verbot

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

der Inanspruchnahme zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führen würde.

Es ist daher aktuell von einem weitestgehend vorliegenden Normalbetrieb in den WfbMs auszugehen.

- 2. In welchem Umfang wurden/werden in den Erfurter Werkstätten Arbeitsentgelte weitergezahlt und wurden/werden die Entlastungsangebote (z. B. Ausgleichsabgabe) im vollen Umfang genutzt?**
- 3. Mussten in Erfurt lebende Betroffene durch sinkende Arbeitsentgelte andere Unterstützungsleistungen (z. B. Grundsicherung) in Anspruch nehmen (wenn ja, wie viele) und welche Auswirkungen haben die Corona-bedingten Einschränkungen auf die im Haushalt geplanten Mittel für die entsprechenden Teilhabeleistungen?**

Aus Sachgründen heraus werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Die Beschäftigung in einer WfbM ist als arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis zu charakterisieren, zu dem die grundlegenden Anforderungen in § 221 Sozialgesetzbuch (SGB) IX normiert sind. Zum Vertragsverhältnis ist dazu festgehalten, dass dieses zwischen dem Träger der Werkstatt und dem Menschen mit Behinderung zu schließen ist und die näheren Regelungen, das heißt auch zum Arbeitsentgelt, enthalten muss. In dieses Vertragsverhältnis, auch Werkstattvertrag genannt, ist die Landeshauptstadt Erfurt nicht eingebunden. Es ist daher weder als örtlicher Träger der Sozialhilfe und / oder als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe eine abschließende Beantwortung der Fragestellungen möglich.

Die Beantwortung kann lediglich in allgemeiner Form mit Blick auf § 221 Abs. 2 SGB IX erfolgen. Darin gibt der Gesetzgeber vor, dass sich das Arbeitsentgelt in einen Grundbetrag und in einen leistungsangemessenen Steigerungsbetrag, welcher sich nach der individuellen Arbeitsleistung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte, richtet, aufteilt. Beim Grundbetrag ist weiter geregelt, dass die Werkstätten diesen aus dem Arbeitsergebnis zahlen. Es ist daher davon auszugehen, dass im Minimum der Grundbetrag gezahlt wurde, da dieser verpflichtend zu zahlen ist, weil die Verpflichtung dazu erst mit Auflösung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses entfällt.

Lediglich sofern existenzsichernde Leistungen (z. B. im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) neben der Fachleistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, bedingt sich ein mittelbarer Zusammenhang. In einer stichprobenartigen Überprüfung dazu wurde festgestellt, dass in jedem geprüften Fall der Grundbetrag gezahlt wurde und i. d. R. auch der bisherige Steigerungsbetrag. Ob ein ggf. abweichendes Arbeitsentgelt auf die Corona-bedingten Einschränkungen oder auf die vertraglichen Regelungen des Werkstattvertrages zurückgehen, ist nicht zu beurteilen.

Gleiches trifft auch auf die Fragestellung zu, ob zur Kompensation eines sinkenden Arbeitsentgeltes existenzsichernde Leistungen zusätzlich in Anspruch genommen wurden. Sofern dies überhaupt durch den mittelbaren Zusammenhang gegeben sein könnte, ist hier lediglich ein sehr geringer Ausgleich durch erhöhte existenzsichernde Leistungen zu verzeichnen. Grund dafür ist zum Einen die grundsätzlich geringe Höhe des Arbeitsentgeltes in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, welche i. d. R. nur maximal ein Drittel einer vollumfänglichen geringfügigen Beschäftigung mit einem Entgelt von 450 EUR pro Monat ausmacht, und zum Anderen, die lediglich teilweise Anrechnung des Arbeitsentgeltes aufgrund der gesetzlich normierte Einkommens-

bereinigung. Antragstellungen und Bewilligungen von existenzsichernden Leistungen, welche nur durch ein geringeres Arbeitsentgelt begründet sind, sind nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein